

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Dritten Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zum Waffengesetz (WaffV1ÄndV3)

Punkt der 619. Sitzung des Bundesrates am 21. September 1990

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten und
der Ausschuß für Innerdeutsche Beziehungen
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80
Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 01 - neu - (§ 8), Nr. 4 - neu - (§ 42)
und Nr. 5 - neu - (§ 42a)

a) In Artikel 1 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 01
einzufügen:

'01. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird in Nummer 5
Buchstabe b der Punkt durch ein Komma ersetzt.

b) Es wird folgende Nummer 6 angefügt:

Ausgeliefert am 1 1. SEP. 1990

346/1/90

(noch Ziffer 1)

"6. sternförmige aus Metall bestehende Scheiben mit Spitzen, die zum Wurf auf ein Ziel bestimmt und die geeignet sind, beim Menschen Stich- und Schnittverletzungen herbeizuführen (Wurfsterne)."

b) In Artikel 1 ist folgende Nummer 4 anzufügen:

'4. In § 42 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

"(4) Wurfsterne, die sich am ... (Tag des Inkrafttretens der Änderungsverordnung nach Artikel 2 Satz 1) im Geltungsbereich des Gesetzes im Handel befinden, dürfen noch bis zum ... (letzter Tag des dritten auf die Verkündung der Änderungsverordnung folgenden Kalendermonats) erworben, vertrieben und überlassen werden.

"(5) Öbt jemand am ... (Tag des Inkrafttretens der Änderungsverordnung nach Artikel 2 Satz 1) die tatsächliche Gewalt über Wurfsterne aus, so wird das Verbot erst mit Ablauf des ... (letzter Tag des dritten auf die Verkündung der Änderungsverordnung folgenden Kalendermonats) wirksam. Hat er vor Ablauf dieser Frist einen Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 37 Abs. 3 des Gesetzes beim Bundeskriminalamt gestellt, so wird das Verbot erst wirksam, wenn der Antrag unanfechtbar abgelehnt ist."

(noch Ziffer 1)

c) In Artikel 1 ist nach Nummer 4 - neu - folgende
Nummer 5 anzufügen:

'5. § 42a wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 wird das Wort
"oder"
durch ein Komma ersetzt.

b) In Nummer 5 wird nach dem Wort
"Patronenmunition"
das Wort
"oder"
angefügt.

c) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:

"6. entgegen § 8 Abs. 1 Nr. 6 einen dort be-
zeichneten Wurfstern".'

Begründung:

zu a):

Wurfsterne sind zum Wurf auf ein Ziel bestimmte, aus Metall bestehende, stern- oder kreuzförmige Scheiben mit Spitzen. Sie sind ihrer Herkunft nach ostasiatische Waffen, die dazu dienten, dem Opfer aus der Distanz schwerste bis tödliche Verletzungen beizubringen. Dieser Verwendungszweck ist Gegenstand gewaltverherrlichender Darstellungen.

346/1/90

(noch Ziffer 1)

Auch die heute als Spiel- und Sportgegenstände vertriebenen Wurfsterne sind geeignet, erhebliche Verletzungen herbeizuführen. Gefahren ergeben sich vor allem dadurch, daß Kinder und Jugendliche diese für sie reizvollen Gegenstände unvorsichtig handhaben, z.B. auf Schulhöfen. Außerdem können Wurfsterne wegen ihrer geringen Abmessung bequem und unbemerkt mitgeführt und insbesondere aus oder gegen Menschenansammlungen leicht und ohne größeres Entdeckungsrisiko abgeworfen werden.

Ein rechtlich zu beachtendes Interesse am Vertrieb und Besitz von Wurfsternen, das einem Verbot entgegenstehen könnten, ist nicht ersichtlich.

zu b und c:

Notwendige Folgeänderungen.

2. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 9)

In Artikel 1 Nr. 1 ist nach Buchstabe c folgender Buchstabe c1 einzufügen:

'c1. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

"(3) Die Jagderlaubnis nach Absatz 1 berechtigt ihren Inhaber zur Einfuhr, zum sonstigen Verbringen in den Geltungsbereich des Gesetzes oder zum Erwerb von zwei Schußwaffen und der dafür bestimmten Munition. Die Schußwaffen müssen eine Länge von mehr als 60 cm haben und dürfen keine Selbstladewaffen sein, deren Magazin mehr als zwei Patronen aufnehmen kann."

Begründung:

Die waffenrechtlichen Berechtigungen aus der Gleichstellungsregelung sollen für alle Beteiligten aus Absatz 3 klar ersichtlich sein. Daher ist Absatz 3 um eine den praktischen Bedürfnissen angepaßte Regelung über Einfuhr und Erwerb von Munition zu ergänzen.

3. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 9)

In Artikel 1 Nr. 1 ist Buchstabe d wie folgt zu fassen:

'd) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

"(5) Die Regelungen des § 9 Abs. 1 bis 4 gelten nicht für Deutsche, die im Besitz eines Jagdscheines der in Absatz 1 genannten Staaten sind und ihren Wohnsitz innerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben."

Begründung:

Die Einbeziehung von Deutschen mit Wohnsitz innerhalb der Bundesrepublik Deutschland in die Regelung des § 9 der 1. WaffV ist umstritten. Es ist kein sachlicher Grund dafür zu sehen, eine spezielle Ausnahmegvorschrift, die für ausländische Jäger geschaffen wurde, auch auf deutsche Staatsangehörige mit inländischem Wohnsitz auszudehnen.

Durch die vorgeschlagene Änderung wird eindeutig klargestellt, daß in der Bundesrepublik Deutschland ansässige deutsche Staatsangehörige von der Gleichstellungsregelung generell nicht erfaßt werden. Die durch den Wegfall der Gleichstellungsregelung Betroffenen haben jederzeit die Möglichkeit, innerhalb der Bundesrepublik Deutschland einen deutschen Jagdschein zu erwerben, sofern sie die Voraussetzungen hierfür erfüllen.

4. Zu Artikel 1 Nr. 3 - neu - (§ 26) und Artikel 2

- a) In Artikel 1 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 3
anzufügen:

'3. In § 26 Abs. 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

Zur Anzeige an das Bundeskriminalamt ist auch verpflichtet, wer gewerbsmäßig ein bestimmtes Modell von Mehrladewaffen in Einzelladerwaffen umarbeiten oder ein solches Modell von Jagdwaffen nach § 28 Abs. 4 Nr. 7 des Gesetzes in der Ladekapazität begrenzen will oder in dieser Weise abgeänderte Mehrladewaffen einführen oder in den Geltungsbereich des Gesetzes ver-
bringen will."

- b) In Artikel 2 ist in Satz 2 das Zitat
"Nr. 2"
durch das Zitat
"Nr. 2 und 3"
zu ersetzen.

Begründung zu a und b:

Durch die Änderung des § 20 Abs. 4 Nr. 5 und 6 und das Einfügen einer neuen Nummer 7 soll erreicht werden, daß Waffenhändler und Büchsenmacher die Umarbeitung von Mehrladewaffen in Einzelladerwaffen ordnungsgemäß durchführen und durch entsprechende Kennzeichnung ein Rückgriff auf den jeweiligen Büchsenmacher oder Waffenhändler möglich ist.

Durch die Änderung des § 26 Abs. 1 sollte ergänzend zu der vorgenannten Regelung erreicht werden, daß derjenige, der die Waffen gewerbsmäßig umändert, eine entsprechende Meldung über die Art der Umänderung bzw. die Vorlage eines Musters dem Bundeskriminalamt vorlegt.

Allein durch das Anfügen von Nummer 7 in § 20 Abs. 4 lassen sich die bestehenden Mißstände nicht beseitigen, da es an der entsprechenden Kontrolle fehlt.